

beiten, und sie hatte zu Ende des 16. und Anfangs des 17. Jahrhunderts thatsächlich eine ganz correcte Richtung genommen. Diese Bestrebungen wurden durch Richer in's Stoden gebracht und durch die nachfolgenden Eingriffe des Parlamentes und des Hofes ganz lahm gelegt. Richers Gallicanismus stellt sich dar als eine Neubehandlung der alten gallicanischen Ideen und als Versuch, die sich anscheinend widerstreitenden Elemente des Regalismus auf weltlichem und des Episcopalismus auf kirchlichem Gebiete zu einem abgerundeten Ganzen zu vereinigen. So steht er gewissermaßen als Uebergang da zwischen den Lehren Gersons, die nothwendig der Demokratie in der Kirche zum Siege verholfen hätten, und dem abgeschwächten Gallicanismus der Zeiten Bossuets, und diese Mittelstellung brachte es mit sich, daß jeder, der mit der Kirche in Widerspruch gerieth, sich auf ihn berufen konnte. Thatsächlich hat der Richerismus in diesem Sinne einen unheilvollen Einfluß ausgeübt, wie ein Blick auf die Entwicklung des Jansenismus, Febronianismus und verwandter Systeme zeigt, und auch das vaticanische Concil sah sich veranlaßt, in den Verhandlungen ausdrücklich auf den Richerismus Bezug zu nehmen (s. Coll. Lac. VII, 292. 607. 612). Wenn freilich die überwiegende Mehrzahl der Gegner Richers bis auf den heutigen Tag ihn zu einem Gesinnungsgegnen Luthers machte, so ist dieß irrig, da Richer nicht, wie man annimmt, den Sitz der kirchlichen Gewalt in die Gesamtheit der Gläubigen verlegt, sondern unter der *ecclesia*, welcher er die Jurisdiction von Christus übertragen sein läßt, die Hierarchie versteht (s. z. B. *Demonstratio* c. 1 sq.; *Defensio* 2, 1, 2 sq.; vgl. Puyol I, 251 ss.). Eine andere Frage ist, ob nicht Richer in logischer Consequenz seiner Beweisführung schließlich auch der kirchlichen Demokratie hätte das Wort reden müssen. Jedenfalls aber wollte er der Kirche eine aristokratische (nicht eine monarchische) Verfassung zuerkennen, begründet in der Uebertragung der kirchlichen Jurisdiction an die Hierarchie, welche sich nach ihm aus den Bischöfen und Priestern zusammensetzt und als Gesamtheit auf dem öcumenischen Concil austritt. Dieses allein hat die gesetzgeberische Machtfülle und ist Träger der Unfehlbarkeit; der Papst ist nur die ausführende oberste Behörde und ganz vom Concil abhängig. Bischöfe und Priester sind im Wesentlichen mit gleichen Vollmachten ausgestattet, nur die kirchliche Ordnung verlangt eine äußerliche Abgrenzung ihrer Wirksamkeit; im Nothfall aber hat jeder Priester die gleiche Macht wie der Papst. Da endlich die Kirche von Christus nur geistige Mittel zur Erreichung ihres Zieles erhalten hat, so untersteht das Gebiet der materiellen Zwangsmittel ganz der Staatsgewalt. Der Landesherr ist der geborene Schutzherr der Kirche, aber damit auch berechtigt und verpflichtet, zu überwachen und zu entscheiden, ob die ausführenden Organe der Kirche

im Sinne der *Canones* vorgegangen sind. Ueber die Ausübung dieser seiner Macht hat der Landesherr nur Gott Rede zu stehen. — Die Sätze Richers waren zum Theil schon gerichtet durch das Tridentinum (Sess. XXIII. *De sacr. ordinis*), zum Theil fanden sie ihre ausdrückliche Verwerfung in der Bulle *Auctorem fidei* (1794), im *Syllabus* (besonders n. 19 ff.) und auf dem Vaticanum (Sess. IV, Const. I. *De ecclesia Christi*). Gegen seinen Libellus schrieb A. Dubal (Paris 1612) und Durand (Paris 1622). Als weitere Widerlegung seines Systems sei hier nur noch erwähnt Veith, *Richeri Systema . . . confutatum*, Aug. Vindel. 1785. (Vgl. noch Baillet, *La vie d'Ed. Richer*, Liège 1714; Stimmen aus *Maria-Laach* IV [1873], 20 ff. Ausführliche Literaturangaben geben Puyol II, 433, und Hergenröther, *Handb. der Kirchengeschichte* III, 3. Aufl., 370 f.) [Fr. v. Laßberg S. J.]

Richter, Buch der, heißt derjenige Bestandtheil des Alten Testaments, welcher die Offenbarungsgeschichte für die Zeit zwischen Josue's Tode und Sauls Königthum enthält. Zweck der Darstellung ist hier, wie bei den meisten alttestamentlichen Geschichtsbüchern, die Darlegung der Thatsache, daß das äußere Geschick der Israeliten lediglich von ihrem Verhalten gegen Gott und sein Gesetz bedingt war. In der hier behandelten Zeit hatten die Israeliten noch keine andere Staatsverfassung als die durch die Beobachtung des mosaischen Gesetzes bewirkte, und „jeder that, was ihm recht schien“. Dieser Zustand wäre geeignet gewesen, ihnen ein glückliches Dasein zu verschaffen, wenn sie nicht, dem Gebote Gottes entgegen, sich lieber neben der canaanitischen Bevölkerung friedlich niederließen, statt dieselbe ausgerottet hätten. Der Verlust, den die Canaaniter an Zahl durch sie erlitten hatten, war reichlich ersetzt worden durch die Einwanderung der Philister (s. d. Art.), die sich im Südwesten des Landes niederließen hatten. Das Zusammenleben mit diesen heidnischen Stämmen hatte nun für die Israeliten die von Moses richtig vorausgesehene Folge, daß sie deren überlegenem geistigen Einfluß erlagen und den Dienst des wahren Gottes bei jeder Gelegenheit mit der hamitischen Abgötterei vertauschten. Zur Strafe dafür ließ Gott dann entweder das ganze Volk oder auch den einen und andern sündigen Stamm in die Gewalt auswärtiger Feinde kommen, bis die Buße sie der Errettung würdig machte. Diese geschah jedesmal durch einen von Gott dazu erweckten Mann, welcher hierauf die einmal übertragene Auctorität für seine Lebenszeit unter dem Namen eines Schophet oder Richters behielt. Der Name bezeichnete ihn nicht bloß als Rechtsprediger und Entscheider, sondern war dem Titel der germanischen Herzoge entsprechend und identisch mit dem der Suffeten, welche in Tyrus und Carthago die Regierungsgewalt in Händen hatten. Die Zeit der Richter ist also charakterisirt durch die Reihenfolge von Glück, Sünde, Strafe, Buße, Errettung